



SACHSEN-ANHALT

**Landesbeauftragter
für den
Datenschutz**

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg



**Einsatz von Drohnen
FragDenStaat: Anfrage-Nr.: 204283**

Sehr geehrter 

für Ihre Informationszugangsanfrage in o. g. Angelegenheit danke ich Ihnen.

I. Eine Auflistung aller Bußgelder zum Einsatz von Dashcams

Seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz einer Dashcam geführt. Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit erhärtete sich nicht, sodass die Ahndung mit einem Bußgeld nicht erforderlich wurde.

II. Zusendung aller Dokumente zu Dashcams

Soweit dies verwaltungskostenfrei möglich ist, erhalten Sie dieser Nachricht beige-schlossen folgende Unterlagen:

- Auszug aus meinem XII. Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 1. April 2013 bis 31. März 2015), und zwar Kapitel 15.2.7 – Dashcams
- Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) vom 25. und 26. Februar 2014 – „Unzulässigkeit von Videoüberwachung aus Fahrzeugen (sog. Dashcams)“
- Auszug aus meinem 13./14. Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 1. April 2015 bis 5. Mai 2018), und zwar Kapitel 14.1.9 – Dashcam – Crashcam
- Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Mai 2018 – Az.: VI ZR 233/17, in dem dieser feststellt, dass zwar die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens mit den datenschutzrechtlichen

Magdeburg,

 . Dezember 2020

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
22. November 2020

Meine Nachricht vom:

Tel.: (0391) 81 80 3 – 0

Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81 80 3 - 0
Fax: (0391) 81 80 3 - 33

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar, die Verwertung von sogenannten Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfallbeteiligter vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess aber dennoch zulässig sei.

Außerdem liegt mir in drei umfangreichen Aktenordnern ein Konvolut von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dashcams vor. Die Unterlagen müssten einzeln gesichtet, nach dem Vorliegen von Ausschlussgründen für einen Informationszugang nach dem IZG LSA untersucht und ggf. für Sie zusammengestellt werden. Die Höhe der für die Amtshandlungen für die Bearbeitung dieses Teilantrages nach der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) vom 21. August 2008 (GVBl. LSA S. 302) in der geltenden Fassung zu bestimmenden Gebühren und die Pauschbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt lässt sich vorab nicht ohne Weiteres ermitteln. Der mir entstehende Aufwand wird jedenfalls die Grenze der Geringfügigkeit nach der IZG LSA KostVO überschreiten, wodurch für Sie Kostenpflicht entstünde.

Sollten Sie die kostenpflichtige Bereitstellung der genannten Informationen wünschen, teilen Sie mir dies bitte unter Angabe Ihrer Postadresse für die förmliche Zusendung des Gebührenbescheides mit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



4 Anlagen